



Protokollauszug vom

27.11.2019

Departement Sicherheit und Umwelt / Schutz & Intervention:

Leistungsvereinbarung für Feuerwehr-Stützpunkte mit der Gebäudeversicherung Kanton Zürich

IDG-Status: öffentlich

SR.19.857-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der neuen Leistungsvereinbarung für Feuerwehr-Stützpunkte zwischen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) und der Stadt Winterthur mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2020 wird zugestimmt. Die Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt und der Kommandant von Schutz und Intervention Winterthur werden zur Unterzeichnung der Vereinbarung ermächtigt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die GVZ der Feuerwehr von Schutz & Intervention (SIW) für Vorhalteleistungen eine jährliche Stundenpauschale von 15 288 Stunden entrichtet, welche in 7 vollzeitäquivalente Stellen umgerechnet wird. Zusätzlich vergütet die GVZ im Sinne der Leistungsvereinbarung 140 Stellenprozente für Logistik und 100 Stellenprozente für Stabsaufgaben. Für Unterhalts- und Betriebskosten im Zusammenhang mit Stützpunktaufgaben entrichtet die GVZ jährlich zusätzlich eine Pauschalentschädigung. Mit dem Abschluss der neuen Leistungsvereinbarung ist keine Stellenplanerhöhung verbunden.
3. Mitteilung (mit Beilage) an: Departement Sicherheit und Umwelt, Schutz & Intervention; Finanzamt; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Aufgabe der Feuerwehr ist die Rettung von Menschen und Tieren und die Schadenbekämpfung bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben (vgl. §§ 16a ff. des kantonalen Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen [FFG] vom 24. September 1978 [LS 861.1]). Die Besorgung des Feuerwehrewesens liegt im Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden. Die Städte Zürich und Winterthur unterhalten im Einvernehmen mit der GVZ eine Berufsfeuerwehr.

Für regionale Hilfeleistungen bei Sonder- und Grossereignissen können Gemeinden und Berufsfeuerwehren durch die GVZ zusätzlich als Stützpunkte bestimmt werden (§ 19 FFG). Die Organisation und das Einsatzgebiet des Stützpunktes werden durch die GVZ festgelegt. Diese kommt für sämtliche Investitions-, Unterhalts- und sonstige Vorhalteleistungen auf, die mit der Erfüllung der Stützpunktaufgaben verbunden sind. Die GVZ stellt den Stützpunkten die zusätzliche Ausrüstung kostenlos zur Verfügung und vereinbart mit ihnen für die Vorhalteleistungen als Stützpunkt eine jährliche Pauschalabgeltung (§ 4 der Feuerwehrverordnung vom 22. April 2009 [LS 861.2]).

Die geltende Leistungsvereinbarung für Feuerwehrstützpunkte zwischen der GVZ und der Stadt Winterthur mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2007 wurde durch die GVZ fristgerecht per 31. Dezember 2019 gekündigt.

2. Grundzüge der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 (Beilage 1) ersetzt die geltende, per Ende 2019 auslaufende Leistungsvereinbarung. In finanzieller Hinsicht ist festzustellen, dass mit der vorgesehenen pauschalen Entschädigung von 1 249 890 Franken sämtliche Vorhalteleistungen von SIW für Feuerwehr-Stützpunktaufgaben abgegolten werden. Der vorliegende Vertrag entspricht dem kantonsweit geltenden Standard und enthält gegenüber der bisherigen Vereinbarung vier wesentliche Änderungen:

- Die Finanzierung der Personalkosten für den Betrieb des Kompetenzzentrums für Wartungs- und Unterhaltsarbeiten im Auftrag der GVZ wird in eine jährliche Stundenpauschale umgewandelt. Die Stundenpauschale von 15 288 Stunden deckt den Aufwand für Einsatzbereitschaft und Übungsbetrieb im Zusammenhang mit den Stützpunktaufgaben vollumfänglich ab. Sie entspricht sieben vollzeitäquivalenten Stellen (1 VZE = 2 184 Stunden) und wird jährlich auf Basis der Bruttolohnkosten der Berufsfeuerwehrmitarbeitenden neu berechnet. Die

Gebäudeversicherung finanziert dabei mit der Entschädigung für Einsatzbereitschaft und Übungsbetrieb gem. Ziff. 1.1 des Anhangs nicht 7 Mitarbeitende, sondern die Vorhalteleistung der Organisation. Die Entschädigung entspricht einer Mischrechnung aus den geleisteten Stunden der Angehörigen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr. Sie ermöglicht ein schlankes Vertragswerk, das insgesamt die Stadt Winterthur grosszügiger entschädigt als bisher. Die entschädigten Stunden konnte Schutz & Intervention gegenüber der Gebäudeversicherung als Vorhalteleistung belegen und in Anrechnung bringen. Die Umrechnung in vollzeitäquivalente Stellen entspricht einem Wunsch der GVZ, welche diese Zahl für die GVZ-interne Berechnung der Leistung verwendet (vgl. auch Ziff. 3.1 der Leistungsvereinbarung).

- Die prozentualen Funktionsentschädigungen der GVZ für die beiden Stellen Logistik (Materialverwaltung) und Stab (Einsatzplanung) werden von 60 % auf 140 % resp. von 60 % auf 100 % angehoben.
- Für Unterhalts- und Betriebskosten im Zusammenhang mit Stützpunktaufgaben entrichtet die GVZ neu eine jährliche Pauschalentschädigung.
- Die Zusatzaufgabe «Waldbrand» wird neu in den Aufgabenbereich der Stützpunktfeuerwehr aufgenommen. Die bis heute im Auftrag der GVZ auch ausserhalb der Stadt Winterthur geleisteten Einsatzarten «Grosslüfter» und «Sprungpolster/Sprungretter» werden ebenfalls in die Auflistung der zusätzlichen Stützpunktaufgaben aufgenommen.

3. Finanzielle Entschädigung

In finanzieller Hinsicht ist festzuhalten, dass mit der vorgesehenen Stützpunktentschädigung der GVZ sämtliche Vorhalteleistungen von SIW, und im Speziellen der Berufs- und der Stützpunktfeuerwehr, kostendeckend abgegolten werden. Durch Anpassungen in der Berechnung der tatsächlichen Vorhalteleistungen der Berufsfeuerwehr sowie einer Neubeurteilung der Aufwendungen für die Logistik- und Stabstätigkeiten im Zusammenhang mit Stützpunktaufgaben erhöht sich die jährliche Pauschalentschädigung der GVZ an SIW für Vorhalteleistungen, Funktionsentschädigungen sowie Unterhalts- und Betriebskosten um 179 190 Franken von 1 070 700 auf 1 249 890 Franken. Durch die Aufnahme der Einsatzarten «Grosslüfter» und «Sprungpolster/Sprungretter» in die Auflistung der zusätzlichen Stützpunktaufgaben werden diesbezügliche Ersatzbeschaffungen (Fahrzeuge und Gerätschaften) neu vollumfänglich durch die GVZ finanziert.

4. Einsatzbereitschaft

Die neue Leistungsvereinbarung schränkt die Tätigkeit von SIW als Ortsfeuerwehr für die Stadt Winterthur nicht ein. Das von der GVZ für Stützpunktaufgaben kostenlos zur Verfügung gestellte

Material, einschliesslich Fahrzeuge, darf auch für Ernstfalleinsätze und Übungen auf dem Stadtgebiet Winterthur eingesetzt werden. Dies verbessert die Leistungsfähigkeit bei Ortsfeuerwehraufgaben und entlastet die Finanzen der Stadt. Mit dem Abschluss der neuen Leistungsvereinbarung ist keine Stellenplanerhöhung verbunden.

5. Termine

Die neue Leistungsvereinbarung soll per 1. Januar 2020 in Kraft treten. Sie folgt auf die seit dem 1. Januar 2007 bestehende und von der GVZ per Ende 2019 gekündigte Leistungsvereinbarung.

6. Kommunikation

Eine interne Kommunikation ist nach Genehmigung der Leistungsvereinbarung geplant. Zusätzliche externe Kommunikationsmassnahmen sind nicht vorgesehen.

Beilage:

1. Leistungsvereinbarung für Feuerwehrstützpunkte mit Anhang